

Laibacher Zeitung.

. 1^o 290.

Samstag am 18. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Anzeigengebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät sind am 16. d. M. Abends von Wien abgereist, um Sich über Prag und Dresden nach Berlin zu begeben.

Der von Ihrer Majestät der Königin von Portugal zum Minister-Residenten am allerhöchsten kaiserl. Hoflager ernannte königlich portugiesische Rath und Kammerer, Don Joze Antonio Soares de Leal, hat am 13. d. M. die Ehre gehabt, Sr. k. k. apostol. Majestät seine Beglaubigungsschreiben zu überreichen.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 31. August d. J. die Errichtung eines unbefoldeten Consulates in Mannheim zu genehmigen und den Chef des dortigen Expeditionshauses, Edmund Eysenhardt, zum kaiserl. österreichischen Consul daselbst, mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 5. December d. J., den Doctor der Theologie und Pfarrer zu Schattau, Johann Wrba, zum Ehrenomberrn an dem Brünnner Domcapitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Staatspapiergeld-Umlauf Ende November 1852.

Höchster Betrag, welchen laut Kundmachung vom 15. Mai 1852 das sämmtliche im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld nicht übersteigen durfte 175,000,000 fl.

In Folge des Staats-Anleihe vom 4. September 1852 sind getilgt worden: am 29. September 1852 2,500,000 fl. am 25. November 1852 . 2,000,000 fl.

Zusammen 4,500,000

Höchster Betrag, welchen das sämmtliche im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld gegenwärtig nicht übersteigen darf 170,500,000

Wirksamer Betrag des im Umlaufe, dann in den Steuer- und Gefällscassen, so wie in allen Ausgabe-cassen des Staates befindlichen Staatspapiergeldes: Ende Novemb. Ende October

	1852	1852
zu 3 pCt. verzinsliche Cassé-Anweisungen .	134,240	156,180
zu 3 pCt. verzinsliche Reichsschaffscheine .	14,937,000	16,886,200
Unverzinsliche Reichsschaffscheine	121,548,058	119,503,190
Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns	10,906,852	12,806,871
Verlosbare Münzscheine	2,815,541	3,010,783
Unverlosb. Münzscheine	7,947,433	8,010,399

Zusammen . . . 158,289,124 160,373,823

Bei Vergleichung der Ergebnisse beider Monate ergibt sich eine Abnahme

der zu 3 pCt. verzinslichen Cassé-Anweisungen um	21,940
der zu 3 pCt. verzinslichen Reichsschaffscheine um	1,949,200
der ungarischen Anweisungen um	1,900,019
der verlosbaren Münzscheine um	195,242
der unverlosbaren Münzscheine um . . .	63,166

zusammen um 4,129,567

Dagegen eine Zunahme der unverzinslichen Reichsschaffscheine um	2,044,868
im Ganzen daher eine Abnahme um . . .	2,084,699

An lombardisch-venetianischen Schaffscheinen waren Ende November 1852 noch im Umlaufe 1 Million 501,845 Lire.

Vom k. k. Finanzministerium.
Wien, am 14. December 1852.

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 16. November d. J. (Wiener Stg. vom 17. November 1852, Nr. 275), wird bekannt gemacht, daß in Folge §. 2 der Anleihe-Bestimmungen vom 4. September 1852, am 20. December 1852 abremals die Vertilgung eines Betrages von 2,000,000 fl. (und zwar 1,500,000 fl. in verzinslichen Reichsschaffscheinen und 500,000 fl. in Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns), mit Zugiehung eines Mitgliedes der Direction der österreichischen Nationalbank, in dem Verbrennhause am Glacis vorgenommen werden wird.

Mit Hinzurechnung der aus dem gleichen Anlasse vorgenommenen früheren Tilgung von 4½ Millionen Gulden, ergibt sich ein Gesamtbetrag von 6½ Mill. Gulden, dessen Tilgung aus den auf das Anleihen eingeflossenen Geldern bewirkt worden ist.

Vom k. k. Finanzministerium.
Wien, am 14. December 1852.

Am 15. December 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXXIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in sämmtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 251. Das kaiserliche Patent vom 20. November 1852, wodurch für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien, mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionen-Norm) erlassen und bestimmt wird, daß die Wirksamkeit derselben in jedem dieser Kronländer zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter und der übrigen Gerichtsbehörden zu beginnen habe.

Wien, am 14. December 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Die Civil-Jurisdictionen-Norm.

Ein kais. Patent vom 20. November 1852, wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina, ist erlassen, wodurch für diese Kronländer eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civil-Jurisdictionen-Norm) erlassen, und bestimmt wird, daß die Wirksamkeit derselben in jedem dieser Kronländer zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter und der übrigen Gerichtsbehörden zu beginnen habe. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind folgende:

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle in den Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, früher bestandenen Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtsachen, soweit dasselbe die Jurisdiction betrifft, sammt allen hierauf sich beziehenden Verordnungen außer Kraft.

Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz unter einander hat, wenn beide Gerichte dem nämlichen Obergerichte unterstehen, dieses zu entscheiden. Ist jedes der streitenden Gerichte einem andern Obergerichte unterworfen, so ist von den beiden vorgesezten Obergerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben kein Einverständnis zu Stande, oder entsteht zwischen zwei Obergerichten ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu. Die Rechtspflege darf indessen nicht aufgehalten werden, sondern das Gericht, welches in dieser Angelegenheit zuerst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streitiges fortzusetzen. Außer seinem Gerichtsbezirke kann der Richter keine Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Doch sind die Gerichte anderer Jurisdictionenbezirke auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache anhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen schuldig. Die gesammte Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den Gerichtshöfen und von den Bezirksämtern als Bezirksgerichten geübt.

Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind vorbehalten:

Die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungültig-Erklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt. Klagen, welche gegen den Fiskus, weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und Anstalten zu öffentlichen Zwecken, endlich Besitzer landrässlicher oder vom Gemeindevorstande ausgeschiedener unbeweglicher Güter gerichtet sind, in soweit sie nicht einem besonderen Gerichtsstande, einem Causalgerrichte oder der Real-Instanz angehören, Lebensstreitigkeiten und Klagen in Fideicommissangelegenheiten. Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten kommt die Personal-Gerichtsbarkeit zu, in allen Streitsachen über oder in Bezug auf bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. G. M. nicht übersteigen. Ueber alle Klagen auf Anerkennung des Rechtes

auf einen Fruchtgenuss, oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Kläger anstatt der selbst anzunehmen sich bereit erklärt, bei Ertragnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl. C.M. bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiss sind, 50 fl. C.M. nicht übersteigt. Ferner ohne Rücksicht auf einen Geldbetrag in Mieth-, Dienst- und Lohnstreitigkeiten, endlich über Verbindlichkeiten und Haftungen zwischen Wirthen, Schiffen und Fuhrleuten und deren Kunden. Zur Führung der öffentlichen Hypothekenbücher berufen und Realinstanz für unbewegliche Sachen ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel dieselbe gelegen ist, und zwar: für landtäfliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Gut befindet; für die unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, oder daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz; für alle anderen unbeweglichen Sachen das Bezirksgericht, dessen Sprengel dieselben umfaßt. Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protocollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dazur gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften, auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden. Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden. Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Der erste Grad der Execution ist stets bei demjenigen Richter anzufuchen, von welchen das Erkenntniß erster Instanz ergangen, oder bei welchen der zur Execution geeignete Vergleich geschlossen worden ist. Der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, in sofern die Erkenntnisse der Gerichte fremder Staaten nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden, in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll.

Für wichtige Eridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder auch über Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden. Besitzt der Eridatar, über dessen Vermögen außer den genannten Kronländern der Concur eröffnet wurde, in denselben unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein besonderer Concur eröffnet werden. Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concur zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, oder unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuorkommung den Ausschlag.

Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft landtäfliche oder andere Güter, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind, so kommt die Abhandlung demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Für andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, kann auf Ansuchen der Parteien von dem Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschafts-Abhandlung delegirt werden. Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett ist dasjenige Bezirksgericht berufen, dessen Gerichtsbarkeit der Ehe-

gatte unterworfen ist. Bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist die zur Verlassenschafts-Abhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters die competente Behörde, wenn nicht in dem a. h. genehmigten Fideicommiss-Statute, oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommissinstanz des neu errichteten Fideicommisses sein soll.

O e s t e r r e i c h .

Triest, 16. December. Das Dampfschiff der Lloydgesellschaft Nr. 36 „Calcutta“, von 400 Pferdekraft und 950 Tonnen Gehalt, ist heute, den 16. December, in 17 Tagen von London, 13 Tagen von Plymouth, 7 Tagen von Gibraltar und 63 Stunden von Malta hier eingelaufen.

Daselbe wurde nach einer Zeichnung des Herrn Morgan von den Schiffsbaumeistern H. Green und Comp. in London gebaut, und besitzt Maschinen der berühmten Fabrik der H. H. Miller, Ravenhill und Salfeld. — Dieser Schnellsegler wurde eigens nach Clipperform für die directen Fahrten zwischen Triest und Alexandrien erbaut, und dürfte zu dieser Reise nicht mehr als 4 Tage brauchen, da er bei der jetzt gemachten Probezeit zwölf Knoten per Stunde zurücklegte.

Wie man uns aus Pola schreibt, liegen dort gegenwärtig die Fregatten „Novara“ und „Bellona“, die Corvetten „Diana“ und „Leipzig“, die Briggs „Montecuccoli“, „Husar“ und „Ereton“, vor Anker. Das Commando der ganzen Flottenabtheilung führt Oberst Jauz, Capitän der „Novara“. Für Offiziere und Mannschaft werden während des Winters Schutten abgehalten, und letztere zum Theil auch für den Arsenalbau verwendet. Dieser schreitet rüstig vorwärts, und wird, einmal nach den vorhandenen Plänen vollendet, zu dem großartigen Arsenalpalaste vor der Favoritenlinie bei Wien ein würdiges Seitenstück bilden. Die Steinbrüche, welche man an Ort und Stelle aufgefunden, liefern das beste Material, weil die Gattung des Steins dieselbe ist, welche auf den nahe liegenden brionischen Inseln ausgebeutet und zum Bau der venetianischen Paläste verwendet wurde. Auch steht guter Lehm zu Gebote, der vielfacher Verwendung fähig ist. (Tr. Z.)

Graz, 13. December. Die hieher gelangte Nachricht von einem auf den Bruck-Klagenfurter Eilwagen verführten räuberischen Anfall bestätigt sich. Von den drei Angreifern suchte der eine die Pferde anzuhalten, kam jedoch übel dabei weg, denn ein böser Hengst verlegte ihn durch Beißen und Ausschlagen. Der Zweite war mit einer Hacke bewaffnet. Die muthige Entschlossenheit des aus dem Wagen springenden Conducteurs, der einige Wunden erhielt, verschonte jedoch die Straßendiebe, so daß die Fahrt ohne einen weiteren Unfall fortgesetzt werden konnte. (Al.)

Wien, 13. December. Die zwischen dem Handels- und Finanzministerium seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen zur Verhinderung des Schmuggels sind bereits zu einem Resultate gediehen, und soll namentlich ein Plan entworfen worden sein, der bei dem Vorgange hierbei zur Richtschnur dienen würde. Vorläufig soll mit der Reorganisation der Finanz- und Gränzwache begonnen werden.

— Se. Majestät der Kaiser Ferdinand hat der katholischen Leihbibliothek des Central-Severinus-Vereines ein Geschenk von 300 fl. C. M. zukommen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna hatte dem wohlthätigen Frauenvereine im Bezirke Rosau — für ein Exemplar der zum Besten dieses Vereines in den Druck gelegten Fastenpredigten des hochw. Hrn. P. Carl Stern, Capitulars des Schottenstiftes — 100 fl. C. M. zukommen geruht.

— Mit Neujahr wird im k. k. Münzamt wieder mit Ausprägung von Kupferscheidemünzen fortgesetzt, da dieselbe seit einigen Tagen ausgesetzt ist.

— Ueber ein Ansuchen der k. bayer. Regierung werden alle aus Oesterreich nach Baiern ziehenden Handelskrämer jetzt nebst ihren Reisepässen auch noch mit Handescertificaten versehen, in denen nicht bloß

die Berechtigung zum Handel im Inlande, sondern insbesondere ausdrücklich bemerkt wird, daß derlei Krämer in ihrer Heimat den Handel in offenen Verkaufsläden ausüben. Ohne derlei Certificate wird in Baiern die Ausübung des Handels vorläufig nicht gestattet.

— Verlässlichen Mittheilungen aus Ungarn zufolge, ist die diesjährige Tabakernte besonders gut ausgefallen, und es geht die kürzlich begonnene Einlieferung in die Aercial-Magazine rasch vor sich. Der Tabak ist besonders gut ausgetrocknet, wozu die Trockenheit der verfloßenen Monate viel beitrug.

— Mit 1. Jänner tritt im Sachsenlande Siebenbürgens die politische Administration durch kais. Bezirke- und Landesbezirksämter in Wirksamkeit. Die beiden Districte Hermannstadt und Fogarasch werden in einen einzigen, unter dem Namen Hermannstädter District vereinigt, welcher 8 Bezirke umfaßt. Hermannstadt und Kronstadt werden innerhalb ihres Weichbildes als eigene Bezirke verwaltet.

— Nach Briefen aus Siebenbürgen hat dort die Ernennung der Advocaten bereits Statt gefunden, und es haben viele den vorgeschriebenen Advocateneid schon geleistet.

— Aus Kronstadt wird berichtet, daß daselbst zahlreiche Wölfe zum Vorschein kommen. Auch andere Raubthiere zeigen sich; auf einer am Göbenberge kürzlich gehaltenen Jagd sind drei Bären geschossen worden.

* Am 20. Dec. wird gemäß den Bestimmungen des letzten Anlehens abermals ein Betrag von 2 Mill. Gulden Staatspapiergeld (1 1/2 Mill. in verzinslichen Reichsschatzscheinen und 1/2 Mill. in ungarischen Anweisungen) öffentlich verbrannt werden, wodurch sich ein Totalbetrag von 6 1/2 Mill. Gulden ergibt, dessen Tilgung bereits aus den auf das Anlehen eingestossenen Geldern bewirkt wurde.

* Ueber die letzten Lebensmomente der kürzlich in Mantua wegen Hochverrathes hingerichteten Individuen erfahren wir nachstehende Einzelheiten. Die Verurtheilten bezeugten die innigste Reue über ihr Verbrechen, und eine religiöse Ergebung in ihr Schicksal. Der Priester Tazzoli insbesondere stellte an seinen Beichtvater, den Rector des bischöflichen Seminars Martini, die Bitte, einige Kanzelreden, die er während der Untersuchungsphase zur Bekämpfung der Mazzini'schen Irrelehren geschrieben hatte, zu veröffentlichen, und den jungen Clerikern die Erfüllung ihres Berufes mit Ausschluß jeder politischen Betheiligung an das Herz zu legen. In einem Schreiben, das Tazzoli dem Auditor übergab, empfahl er seinem Neffen, sich stets als getreuer Unterthan der österreichischen Regierung zu verhalten. Poma's letzte Worte waren ein Ansuchen an den genannten Don Martini, sich zu dem Polizeicommissär Filippo Rossi zu begeben, und von ihm Vergebung des gegen sein Leben projectirten Attentates zu erbitten.

D e u t s c h l a n d .

Berlin, 13. December. Die „B. Z.“ will von einer „bis auf Weiteres“ erfolgten Eistirung der Vorarbeiten für die Wiederherstellung der Zollbarrieren an den Gränzen gegen die ausscheidenden Staaten hin, welche bereits im vollen Gange begriffen gewesen seien, wissen und bezeichnet die Geheimräthe Delbrück und Philippsborn als diejenigen, welche von Seiten Preussens die Verhandlungen mit Hrn. von Bruck führen würden.

Die „Leipz. Z.“ schreibt von hier: Die deutsche Emigranten-Propaganda in London und Paris ist durch den Eölnner Communistenprozeß nichts weniger als eingeschüchtert: sichere Anzeigen deuten vielmehr darauf, daß sie ihr unseliges Agitationswerk nach wie vor fortsetzt. Die in London lebenden Flüchtlinge lassen es sich besonders angelegen sein, den Eölnner Prozeß zu Gunsten ihrer Partei auszubenten. Liebknecht, der in dem Prozeß als Verfasser des „Originalprotocollbuchs der Londoner Communistengemeinde“ figurirt, ließ einen gewissen Hirsch vor dem Magistrat von Bowstreet eine Urkunde ausfertigen, daß er das Protocollbuch verfaßt und Liebknechts Unterschrift gefälscht habe. Man hofft durch diesen Coup in Deutschland Sensation und Theilnahme für das Schicksal und die Tendenzen der Partei zu wecken. Auch

in Paris schlummert die Hydra nicht, und richtet ihr Augenmerk ganz besonders auf Süddeutschland, seitdem die Vollendung der Eisenbahn nach Straßburg die Communication so ungemein erleichtert. Polizeirath Stieber befindet sich gegenwärtig in Paris, um die Machinationen zu überwachen, und sich zugleich in Betreff anderer Angelegenheiten mit der Pariser Polizeipräfectur in Verbindung zu setzen."

München, 11. December. Der Bau der Eisenbahn von München über Rosenheim nach Salzburg und nach Kufstein wird nun, nachdem alle Vorarbeiten fast erledigt sind, möglichst rasch betrieben werden. Die Erdarbeiten haben an mehreren Stellen in den jüngsten Wochen begonnen und werden, so weit thunlich, alsbald in größerm Umfange in Angriff genommen werden. Es hat daher die Kreisregierung von Oberbayern bezüglich der Beaufsichtigung und Behandlung der Eisenbahnbauarbeiten sehr umfassende Vorschriften erlassen, die sich namentlich auch auf die Verpflegung und Beherbergung der Arbeiter, auf deren Gesundheitszustand und so ferner beziehen.

Schwiz.

Der Regierungsrath von Solothurn hat beschlossen, das Kloster Nominis Jesu aufzuheben, die Klosterfrauen zu pensioniren, und die Irrenanstalt in das gegenwärtige Klostergebäude zu verlegen. Die Frage wird in der December Sitzung dem großen Rathe zur Behandlung vorgelegt werden.

Frankreich.

Paris, 11. December. Wir lesen im „Moniteur de l'Armée“:

„Die vollkommene Rückkehr der Ordnung auf allen Punkten des Landes und die tiefe Ruhe, deren sich ganz Frankreich erfreut, haben der Regierung gestattet, in dem Effectivstand der Armee eine beträchtliche Verminderung eintreten zu lassen. Die nämlichen Gründe gestatten natürlicher Weise auch die Anwendung dieser Maßregel auf die Armee von Paris, welche unter anderen Abänderungen, nächstens um mehrere Batterien Artillerie und um einige Compagnien Genietruppen reducirt wird. Eine solche Verminderung wird um so günstiger aufgenommen werden, als sie Zeugniß von dem vollen gänzlichen Vertrauen der Regierung auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens ablegt.“

Die republikanische Garde wird von nun an die Benennung „Garde von Paris“ führen.

Der hochw. Bischof von Luçon hat gegen die Darstellung des „Moniteurs“ über die Hausfuchung bei ihm an die Geistlichkeit seines Sprengels zur Weiterverbreitung ein Rundschreiben erlassen. Er sagt darin, das Schreiben an den Grafen v. Chambord, worin derselbe Cüre, Majestät, König titulirt wird, habe er den Geranten der „Espérance du Peuple“ (Hrn. Brodu) am 11. November bei einem zufälligen Besuche des Letzteren ausgehändigt. Als Herr Brodu, wie bekannt, wegen Verbreitung der Protestation Sr. königlichen Hoheit des Grafen v. Chambord am 12. verhaftet wurde, fand man es bei ihm. Es wurde geöffnet und an die Regierung eingesandt. Schon zwei Tage darauf, am 14. November, empfing der Bischof aus Paris ein Schreiben von „einer sehr hohen Person“, worin es u. A. hieß: „Die Regierung ist benachrichtigt worden, daß im bischöflichen Gebäude zu Luçon und durch Ihre vertrauesten Beamten eine große Anzahl Exemplare des Actes des Grafen von Chambord couvertirt und adressirt wurden.“ Auf dieses Schreiben antwortete sofort der Bischof: „Die Protestation des Prinzen ist nicht bloß in meinem Sprengel, sondern in ganz Frankreich verbreitet. Ich habe keinen entfernteren oder näheren Antheil an der Verbreitung dieser Erklärung genommen; ich kannte nicht einmal ihr Dasein. Weder im bischöflichen Gebäude, noch auch anderswo, ist von den würdigen Priestern, die meine Mühen theilen, ein einziges Exemplar unter Couvert gethan worden. Ich habe keinen weltlichen Beamten bei mir. Alles dieß ist eine Erfindung.“

Die Umwandlung der Pariser Immobilien-Bank in eine Immobilien-Creditgesellschaft für ganz Frankreich (société du crédit foncier de France) wird im „Moniteur“ decretirt. Vor dem 1. Juli 1853 muß

sie schon in jedem Appellhof-Bezirk des Landes eine Filialanstalt errichtet haben. Wo schon dergleichen bestehen, kann sie dieselben mit Genehmigung der Regierung in sich aufnehmen. Sie übernimmt die Verpflichtung, in den Departements je nach Maßgabe der Höhe der Hypothekenschuld denselben sogleich 200 Millionen zu 5 pSt. auszuleihen, wovon 3.67 als Geldzins, 0.60 als Verwaltungskosten und 0.73 als Tilgung (die nach 50 Jahren bewerkstelligt ist) berechnet sind. Da aber die Gesellschaft selbst Capitalien nicht wohl unter 4 pSt. finden kann, so sind ihr die im organischen Decret der Creditgesellschaften ausgefetzten 10 Millionen als Subvention zugewiesen. Gleichzeitig sind Maßnahmen ergriffen, um auch nach Erschöpfung der 200 Mill. die Darlehen der Gesellschaft bei einem mäßigen Zinsfuß zu erhalten.

Der Gemeinderath von Ajaccio hat beschlossen, dem Kaiser auf dem Plage Latitia, dem Geburtshause Napoleon's I. gegenüber, eine ehernen Bildsäule zu errichten. Die Inschrift wird ihn Retter Frankreichs und Wohltäter Corsica's nennen. Auf Befehl des Kaisers soll jener Platz erweitert und das Geburtshaus Napoleon's isolirt werden.

Paris, 11. December. Wir lesen im „Moniteur Algerien“ vom 5. d. M. Folgendes:

„Der Erfolg des glänzenden Handstreiches, welchen der General Dussuff am 19. November gegen den Scherif ausführte, entsprach nicht ganz den davon gehegten Erwartungen. Der Agitator wurde, nachdem er sich in die Stadt Laghonat geworfen hatte, von den Einwohnern mit Enthusiasmus empfangen und unter dem Einfluß seines Fanatismus schworen Alle, die Stadt bis auf's Neueste zu verteidigen, und wenn es sein müßte, für ihre Religion zu sterben.“

Als General Dussuff am 21. November vor der Stadt erschien, brachen die Exaltirten aus ihren Gärten hervor, und empfingen unsere Vorhut mit Flintenschüssen; ein lebhafter Kampf entspann sich, der mit einem kräftigen Angriff unserer Cavallerie endete; der Feind verlor in diesem Gefechte, das uns nur fünf Tode und zwölf Verwundete kostete, mehr als 100 Mann.

General Dussuff versuchte, in der Besorgniß, einen nur unvollständigen Erfolg zu erringen, es nicht, die Stadt mit Sturm zu nehmen, weil die numerische Schwäche seiner Colonnen ihm nicht gestattete, die Stadt mit ihren Gärten gleichzeitig einzuschließen. Unter diesen Umständen entschloß er sich, die Ankunft des Generals Pelissier abzuwarten, der von den Ereignissen in Kenntniß gesetzt wurde.

Die Verbindung beider Colonnen, welche einen Effectivstand von acht Bataillonen und acht Schwadronen mit vier Berg- und zwei Feldhaubitzen bildeten, ging am 2. d. M. vor sich. Sobald diese Abtheilungen zur Kenntniß des General-Gouverneurs gelangten, traf er unverzüglich alle Anstalten, um jeden möglichen Eventualitäten die Spitze bieten zu können. Zwei Reserve-Colonnen, jede zu vier Bataillonen, wurden zu Boghar und Bocada zusammengezogen. Der General-Gouverneur selbst, der am 1. December Algier verließ, wird sich nach Boghar begeben, um die Leitung der militärischen Operationen zu übernehmen, und mit den Reserven nach Laghuat zu marschiren.

Die seit einigen Tagen andauernden unaufhörlichen Platzregen dürften den Marsch unserer Truppen nach Boghar etwas erschweren; in der Schlucht von Shiffa haben Erdstürze Statt gefunden und die Straße verlegt, aber der Uebergang über die Höhen ist frei geblieben und die Truppen sind damit beschäftigt, die Communication durch die Schlucht wieder herzustellen.“

Neues und Neues.

Wien, 16. December. Zu Folge telegraphischer Depeschen aus Prag und Bodenbach war Se. Majestät der Kaiser, in Begleitung der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Ferdinand Maximilian und Carl Ludwig, in ersterwähnter Hauptstadt um 6 Uhr 15 Minuten Morgens und in letzterem Gränzstationen um 11 Uhr Vormittags im erwünschtesten Wohlsein eingetroffen.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 15. December. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich wird heute Abend im Charlottenburger Schloß eintreffen und dort übernachten. Morgen wird derselbe mit Sr. M. dem Könige hier eintreffen, und einer großen Parade, die auf dem Opernplatz Statt finden wird, beiwohnen. Nach der Parade wird der König seinen hohen Gast in das königl. Schloß führen, wohin der königl. Hof zugleich einstweilen übersiedelt. Am Sonnabend wird dann dort zur Feier des Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers von Rußland ein großes Galabiner Statt finden. Der Aufenthalt des Kaisers von Oesterreich dürfte bis Dinstag dauern.

Berlin, 16. December (11 Uhr Nachts). Se. Majestät der König verläßt morgen mit einem Extrazuge Berlin und fährt Sr. Majestät dem Kaiser bis Jürobogel entgegen. Beide werden nach 12 Uhr hier eintreffen. Auf dem Bahnhofe sind die sammtliche Generalität und das Offiziercorps der Garison, alle Minister und höheren Civilautoritäten aufgestellt. Die Monarchen fahren vom Anhalt'schen Bahnhofe nach Charlottenburg. Sonnabends große Parade; bei der Ankunft der Monarchen werden 101 Kanonenschüsse abgefeuert. Der Kaiser wird im Schlosse zu Berlin die Zimmer Friedrich Wilhelm II. bewohnen. Der Eisenbahnstaatswagen ist heute Sr. Maj. dem Kaiser entgegen gesendet worden.

Dresden, 15. December. Das officielle „Dr. J.“ meldet: Öffentliche Blätter haben bereits wiederholt berichtet, daß Se. königl. Hoheit Prinz Albert mit Ihrer kön. Hoheit der Prinzessin Carola von Wasa ein Verlobniß geschlossen habe. Wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, die Nachricht von diesem erfreulichen Ereignisse bestätigen zu können.

Turin, 14. December. Die Vorschläge und Studien der Senatscommission in Betreff des Ehesgesetzes sind in einem voluminösen Bande veröffentlicht worden. Die dießfalls vorgeschlagenen Aenderungen sind sehr wesentlicher Art. Der Senator Demargherita hat ein motivirtes Gegenproject beigelegt. Die Senatoren treffen bereits zahlreich in der Hauptstadt ein, und es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß das kirchenfeindliche Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht angenommen werden wird. — Mehrere Geistliche sind von ihren Bischöfen neustens a divinis suspendirt worden, weil sie Todtenämter für Gioberti, der bekanntlich excommunicirt war, veranstalteten hatten. — Der Belagerungsstand ist zu Tempio und Cassari aufgehoben worden. — Die Agitation zum Behufe der Errichtung eines Denkmals für Gioberti nimmt in den Communen des Landes ihren Fortgang.

Paris, 15. December. Der holländische Gesandte hat heute dem Kaiser seine Creditive überreicht.

Madrid, 10. December. General Narvaez ist abgereist.

London, 15. December. Die Budgetdebatte ist noch nicht beendet. Graham hat heute gesprochen.

Benefice-Anzeige.

Die heldenmüthige Verteidigung der festen Felsenburg Luegg durch den tapfern Erasmus ist ein romantischer Punct in der Landesgeschichte, welcher der Phantasie der heimathlichen Literaten schon vielfachen Stoff zu Romanzen, Balladen u. gab. Der bekannte vaterländische Schriftsteller, Herr Babnigg, hat diese Parthie in einem 4actigen Schauspiel behandelt, und das beliebte Mitglied unserer dießjährigen Theatergesellschaft, Herr Graube, führt daselbe als seine Benefice-Vorstellung Dinstag am 21. I. M. vor. Die Bearbeitung soll nach dem Urtheile kompetenter Richter sehr gelungen sein, was um so erfreulicher, als der Stoff ein heimatlicher ist. Ferner sollen dem Vernehmen nach die bezüglichlichen Decorationen neu und naturgetreu gemalt worden sein, was den Reiz des Ganzen nur erhöhen kann. — Es wäre sehr wünschenswerth, daß ein recht zahlreicher Besuch dem Beneficianten die Anerkennung sacrisch ausspreche, die ihm durch oftmaligen Beifall schon zu Theil wurde.

Scene aus dem californischen Goldsucher-Leben.

Der 25. Juni des Jahres 1851 ist mir einer der denkwürdigsten Tage des ganzen Lebens! — Ich will an diesem Tage nach Kafans-Fleet, einer drei (englische) Meilen von unserem Camp entfernten Goldsucher-Station, um von dort Lebensmittel für uns zu holen. Kafans-Fleet ist eine sehr reiche, ergiebige Goldmine. Dort waren schon seit längerer Zeit mehrere Store, die uns bisher, so lange wir nämlich den gegenwärtigen Camp inne hatten, mit Speisen und Getränken aller Art versorgten.

Es mochte ungefähr drei Uhr Nachmittags sein, als ich vor Mac Gray's Store ankam. Ich band mein Maulthier vor der Thür an einen Baum und trat dann in den Store, um einzukaufen und zugleich ein lange entbehrtes Glas Wein zu trinken. Drinnen wartete meiner indessen nicht eben die angenehmste Scene. Es saß und lag eine Anzahl zum Theil schwer betrunkenen Amerikaner in dem Raume und erfüllte ihn mit Toben und Lärmen. An derartige Scenen ist man nun allerdings in Californien ziemlich gewöhnt. Ich achtete deshalb auch wenig darauf, trat vielmehr ruhig an den Ladentisch und forderte vorerst zu meiner Stärkung ein Glas Brandy. Der Wirth reichte es mir. Kaum habe ich aber das Glas an den Mund gesetzt, so irrt eine der Berauschten auf mich zu und schlägt mir das Glas, mit dem Brandy darin, vor dem Munde weg, indem er dabei stammelnd folgende vulgäre Worte vorbringt: „You won't drink without to treat the company!“ (du wirst nicht trinken, ohne daß du die Gesellschaft tractirst!). „Yes!“ — sage ich vor Aerger zitternd, I will drink without to treat, because you are drunken and your company!“ (Ja, ich will trinken, ohne zu tractiren, weil ihr betrunken seid sammt Eurer Gesellschaft!), besänftige mich indes bald wieder und fordere vom Wirth ein zweites Glas. Eben habe ich dasselbe in die Hand genommen, so stürzt derselbe Ehrenmann mit gezogenem Messer auf mich ein. Ich habe zum Glück noch Zeit, schnell über den Ladentisch zu springen und so dem Messerstiche auszuweichen. Jetzt ziehe ich aber meinen Revolver, halte ihn mit der Mündung gegen den Böswilligen und rufe mit kräftiger Stimme: „Der Erste von Euch, der mir naht, wird ohne Gnade und Barmherzigkeit über den Haufen geschossen!“ — Als der Kerl dennoch vorspringen will, halten ihn die andern, bei meiner entschlossenen Haltung für sein Leben fürchtend, mit aller Macht zurück. Jetzt wende ich mich an diese und spreche, auf meinen Beleidiger deutend: „Wenn der Mann hier, es sei aus welchem Grunde es wolle, von mir beleidigt zu sein glaubt und darum Genugthuung von mir fordert, so bin ich bereit, sie ihm augenblicklich zu geben!“ — Es war dies ein Kunstgriff von mir, im Augenblicke erfunden, um mich aus der höchst unheimlichen Lage zu retten; denn offenbar hatte es die ganze Bande auf mein Leben abgesehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich ein Ausländer war. Die Amerikaner hier glauben nämlich, ein näheres Anrecht an das Gold des Gebirges zu haben, und betrachten daher alle Einwanderer als Eindringlinge mit feindseligen Augen.

Wie ich oft bereits erfahren hatte, wird in Californien aus einem Morde nicht gar großes Aufsehen gemacht. Ich mußte daher jetzt, da ich Einzelner so Vielen allein gegenüber stand, alles Mögliche bejürchten. Nun aber hoffte ich, die Aufmerksamkeit der übrigen Gesellschaft, wenn auch immerhin nur vorläufig, von der feindseligen Stimmung und dem Hass gegen mich ablenken zu können, wenn ich sie dieselbe einem Zweikampfe zuzuwenden veranlaßte, da ein solches „Vergnügen“ hier im Gebirge niemals verachtet wird. Hatte ich aber erst Zeit gewonnen, so konnte ich, wer weiß, durch welche unvorhergesehene Umstände — und auf solche rechnet man ja immer in der Noth — vielleicht Alles gewinnen.

In der That hatte ich mich auch in dem Charakter meiner Amerikaner nicht verrechnet. Der Vorschlag zum Zweikampfe — und bei diesem war ich zunächst vor den Andern sicher und hatte es nur mit einem einzelnen, zwar kräftigen, aber halb betrunkenem Kerl zu thun — wurde mit großem, allgemeinem Jubel aufgenommen. Die ganze Gesellschaft begab sich sofort vor die Thür, formirte einen Kreis und nahm mich und meinen Gegner in dessen Mitte, indem sie gewiß mit besonderem Vertrauen auf ihren Helden schaute. Beide entkleideten wir uns nun bis auf die unentbehrlichsten Kleidungsstücke, welche der Gürtel halten mußte, und fielen auf den Ruf: „Push in!“ (Stoß zu!) zum Boxing oder Faustkampf aus. Schon nach wenigen Augenblicken traf ich meinen Gegner, der nüchtern mir allerdings weit überlegen gewesen wäre, mit einem kräftigen Faustschlage dergestalt auf die Nase, daß er rücklings taumelte, niederstürzte und den Kampf aufgeben mußte. Da wurde denn Friede geschlossen. Um denselben so fest wie möglich zu besiegeln, ließ ich mehrere Flaschen Wein geben, die gemeinschaftlich geleert wurden.

Nun glaubte ich bestimmt, außer aller Gefahr zu sein. Der Store-Wirth hatte mir die geforderten Lebensmittel in die Reittasche gethan; ich nahm sie, bezahlte, schwang mich auf des Esels Rücken und trat den Rückweg an. Allein der Hauptact des Drama's sollte erst kommen!

(Fortsetzung folgt.)

Literarisches.

1. **Die Natur.** Zeitung zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntniß und Naturanschauung für Leser aller Stände. — Herausgegeben von Dr. Otto Ule, Dr. Carl Müller, C. A. Rossmäyler und andern Freunden. — Halle, Schwetschke'scher Verlag, gr. 4, à Quartal 1 fl. 30 kr.

Man hört es jetzt oft und wiederholt aussprechen, daß die Naturwissenschaften in der Gegenwart in den Vordergrund des Lebens getreten sind. Diese Ueberzeugung war es auch, von welcher die Herausgeber dieser Zeitschrift geleitet wurden, und daß sie sich weder in der großen Befähigung der Naturwissenschaften für wirkliche Volksbildung, noch in der erwachten Theilnahme des Volkes selbst für diese Wissenschaften täuschten; das hat die außerordentliche Verbreitung der Zeitung während der kurzen Zeit ihres Bestehens vollkommen bewiesen. Der hohe Werth der Naturwissenschaften läßt sich kaum mit besseren Worten aussprechen, als es ein edler deutscher Fürst, der Freund und Beschützer Goethe's, Carl August von Sachsen-Weimar, bereits im vorigen Jahrhundert gethan hat. „Die Naturwissenschaft ist so menschlich,“ sagt er, „so wahr, daß ich Jedem Glück wünsche, der sich ihr auch nur etwas ergibt; sie fängt an leicht zu werden, so daß auch gern trägere Menschen sich eher dazu einlassen lassen; sie ist so leicht wahr zu behandeln, daß sie den Geschmack am Unwahren überwiegen kann; sie beweist und lehrt so bündig, daß das Größte, das Geheimnißvollste, das Zauberhafteste so ordentlich einfach, öffentlich unmagisch zugeht; sie muß doch endlich die armen unwissenden Menschen von dem Dursel nach dem Dunkeln, Außerordentlichen heilen, da sie ihnen zeigt, daß das Außerordentliche ihnen so nahe, so deutlich, so unausweichlich, so bestimmt wahr ist. Ich bitte täglich meinen guten Genius, daß er auch mich von aller andern Art von Bemerken und Lernen abhalte, und mich immer auf dem ruhigen bestimmten Wege leite, den uns der Naturforscher so natürlich vorschreibt.“ — Die Herausgeber der „Natur“ sagten nichts Anderes, wenn sie reine Menschenbildung als Zweck an die Spitze ihres Blattes stellten. Sie wollten nicht bloß belehren, auch nicht unterhalten, sondern zugleich eine geistigere Anschauung der Natur und dadurch auch des Lebens und aller seiner Verhältnisse vorbereiten. Sie wählten darum ihre

Gegenstände aus den verschiedensten Gebieten der Naturwissenschaft, um zugleich in die verschiedensten Gebiete des Lebens eingreifen zu können. Sie wählten die mannigfaltigsten Formen der Behandlung, um alle Seiten des Geistes und Herzens anzuregen. Von der großen Mannigfaltigkeit zeigt der Inhalt der drei ersten Quartale dieses Jahrganges. Und wenn sind die Namen Ule, Müller, Rossmäyler nicht Bürgen der außergewöhnlichen Gediegenheit für eine derartige Zeitschrift? Zahlreiche Gedichte und kleinere Mittheilungen, sowie ausführliche Besprechungen der wichtigsten naturwissenschaftlichen Werke erhöhen den Werth dieser äußerst billigen, mit vielen xylographischen Illustrationen geschmückten Zeitschrift, die wir nicht genug anempfehlen können.

2. **Bilder aus der Heimath** Oesterreichische Volkschrift zur Belehrung und Unterhaltung, mit besonderer Rücksicht auf vaterländische Geschichte, Topographie u. Statistik, von Carl August Schimmer. — gr. 8. Wien, Pichler's Witwe & Sohn.

Auf einem andern Gebiete der Wissenschaft begnügen wir einer specifisch österr. Schrift, die nur mit größter Freude begrüßt werden kann. „Geschichte, die vaterländische wie die allgemeine, in populärer Darstellung, ist bei uns bisher nur wenig gepflegt worden. Die Arbeiten, welche von gelehrten Männern des Faches geliefert werden, bieten durch genaues Eingehen in urkundliche Details keine passende Lectüre für das größere Publikum.“ Wie annehm, wie nützlich, ja geradezu unentbehrlich muß nun eine Volkschrift genannt werden, welche Geschichte, Statistik, Topographie und beschreibende Völkertunde, die Grundlagen alles nationalen Bewußtseins, mit solcher Gediegenheit und harmonischer Aneinanderkettung in faßlicher Sprache dem Leser bietet. Hat doch in jüngster Zeit das Geschichtsstudium in unserem großen Vaterlande so sehr zugenommen, daß das Interesse selbst im größeren Publikum für dasselbe, wie niemals früher, erwachte. Ein Blick in diese „Bilder aus der Heimath“, die sich durch das reichhaltigste Materiale und eine durch und durch gediegene Bearbeitung rühmlichst auszeichnen, die gleich beim Erscheinen vollste Anerkennung und Theilnahme gefunden hatten, gewährt uns die freudige Ueberzeugung von der Rührigkeit der österreichischen Talente auf dem historischen Gebiete. Wir entledigen uns sonach nur einer angenehmen Pflicht, wenn wir dieses österreichische Nationalwerk allen Freunden der Heimath angelegentlich empfehlen, und nur wünschen, daß es in keinem Hause fehlen würde!

Auf beide Werke werden Bestellungen angenommen in der Buchhandlung von Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach.

Dr. B. F. Klun.

Miscellen.

(Die Lynchjustiz in Amerika) nimmt wohl ab, jedoch hat sich kürzlich ein solcher Fall in der georgischen Ortschaft Darien zugetragen. Der junge, reiche Pflanzer Huston hatte eine Negerin peitschen lassen. Das rachebüchtige Weib gewann vier Mitsclaven, welche ihren Herrn nächtlicherweile aus dem Bett rissen, ihm den Mund verstopften und zu einem Baum der nahen Waldung schleppten, wo sie den Unglücklichen fest banden, mit einem Ochsenziemer zu Tod geißelten, und den Leichnam in einem Sumpfe versteckten. Eine junge Negerin, die dem Todten ergeben war, verrieth den Mord; die Mörder wurden eingezogen. Sofort versammelte sich die gesammte Bürgerschaft von Darien auf dem Marktplatz und beschloß, „weil die Affen der Grafschaft erst im November zusammentreten, und die Gerechtigkeit nicht so lange zaudern dürfe, die Sache durch eine improvisirte Jury an die Hand zu nehmen, welches Gericht die Vier zum Strang verurtheilte, und auch das Urtheil am gleichen Tage vollziehen ließ.“